

TÜV SÜD Standard CMS 81, Version 2.0
Wegbereiter der Energiewende



TÜV SÜD Zertifizierungsstelle "Klima und Energie"

Industrie Service

TÜV SÜD Standard CMS 81

Wegbereiter der Energiewende

(kurz: EWU)



Erneuerbare
Energien

**TÜV
SÜD**

Standard
CMS 81

Energiewende- Unternehmen (EWU)



- Erneuerbare Energien voranbringen
- Energieverbrauch senken
- Energiesysteme flexibilisieren

www.tuev-sued.de/ewu



Inhalt

Einleitung

1. Anwendungsbereich
2. Normative Verweisungen
3. Begriffe
4. Grundlagen
5. Prinzipien für Unternehmen der Energiewende
6. Bewertung der Prinzipien
7. Allgemeine Anforderungen an die Organisation des Zertifikatnehmers
8. Kriterien bezogen auf Prinzip 1
9. Kriterien bezogen auf Prinzip 2
10. Kriterien bezogen auf Prinzip 3
11. Kriterien bezogen auf Prinzip 4
12. Kommunikation und Werbeaussagen
13. Anforderungen an das Zertifizierungsprogramm
14. Optionales Modul Regionalität

Anhang: Änderungen gegenüber vorhergehender Version

Einleitung

Mit dem Energiekonzept der deutschen Bundesregierung soll der Umbau des Energiesystems beschleunigt werden. In dem als „Energiewende“ bezeichneten Konzept legt die Bundesregierung die strategische Grundausrichtung zum Umstieg auf Erneuerbare Energien und Energieeffizienz fest. Demnach erfordert der zügige Ausbau Erneuerbarer Energien als zentraler Baustein für die Energieversorgung der Zukunft, dass

- Erneuerbare Energien stärker bedarfsgerecht Strom erzeugen;
- Speicher und zunehmend flexible Kraftwerke die fluktuierende Stromerzeugung der Erneuerbaren Energien stärker ausgleichen können.¹

Dies ist auch im Einklang mit den 17 Zielen für eine nachhaltige Welt (Sustainable Development Goals SDG) der Vereinten Nationen, insbesondere mit dem Ziel SDG 7. Dort heißt es u.a. „By 2030, increase substantially the share of renewable energy in the global energy mix“ und „By 2030, double the global rate of improvement in energy efficiency“

Mit diesem Standard sollen daher Unternehmen zertifiziert werden, die bereits jetzt den Erfordernissen der Energiewende in besonderem Maße gerecht werden: Die Wegbereiter der Energiewende oder die Energiegewendeunternehmen EWU.

1. Anwendungsbereich / Gültigkeit

1.1. Anwendungsbereich:

Dieser Standard dient zur Zertifizierung von Unternehmen der Energiewirtschaft. Der Standard legt daher Anforderungen für deren Unternehmensstrategie sowie für Aktivitäten in den Bereichen Energievertrieb, Energieerzeugung, Energiedienstleistungen und Energieverteilung fest.

Dabei ist nicht notwendig, dass die unter diesem Standard zertifizierten Unternehmen in allen vier Bereichen tätig sind.

Zertifikatnehmer können jedoch weitere Unternehmen in den Geltungsbereich ihrer Zertifizierung einschließen.

Zur Prüfung der Einhaltung des Standards wird eine Systemzertifizierung durchgeführt und bei positivem Resultat ein Systemzertifikat vergeben, in dem die Bereiche des Zertifikatnehmers ausgewiesen sind.

Zusätzlich besteht für Energieversorger die Möglichkeit einer optionalen Zertifizierung als regionales Unternehmen der Energiewende. Die der Zertifizierung zu Grunde liegende Region ist dann im Zertifikat ausgewiesen. Die Anforderungen sind im Modul „Regionalität“ beschrieben.

Dieser Standard dient nicht zur Zertifizierung von Produkten (z.B. Ökostromprodukten).

¹ Siehe Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (<http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/energiewende.html>)



1.2. Gültigkeit

Der vorliegende Standard (*Version 2.0*) gilt ab dem 01.04.2017.

Zertifikatnehmer haben nach der Einführung eines revidierten Standards bis zur nächsten Re-Zertifizierung Zeit, ihr zertifiziertes System an die Anforderungen des revidierten Standards anzupassen, mindestens aber zwölf Monate. Das nach Ablauf dieser Frist folgende Re-Zertifizierungsaudit wird auf Grundlage des revidierten Standards durchgeführt. Somit ändert sich in dem 3-jährigen Zertifizierungszyklus die Zertifizierungsgrundlage nicht. Der Zertifikatnehmer kann aber vorzeitig zu dem revidierten Standard wechseln.

Ausnahmen von obiger Regelung können auf Antrag in begründeten Fällen durch die Zertifizierungsstelle „Klima und Energie“ des TÜV SÜD zugelassen werden.

2. Normative Verweisungen

Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur „Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen“ und deren Ergänzungen. Im Folgenden: Erneuerbare-Energien-Richtlinie

International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000: Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information

ISO 19011:2011: Leitfaden für Audits von Qualitätsmanagement und/oder Umweltsystemen

ISO/IEC 17065:2012: Conformity assessment – Requirements for bodies certifying products, processes and services

3. Begriffe

3.1. Abfall

Stoffe, die gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz als Abfall definiert werden: Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

3.2. Ablenkung

Der Zertifikatnehmer verfügt über die uneingeschränkte Befugnis, die Geschäftspolitik auf der Ebene des Betriebsablaufs einzuführen und zu verwirklichen.

3.3. Biogas

Gas, das entsprechend der aktuell gültigen Gesetzgebung als Biogas definiert wird: Biomethan, Gas aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Grubengas sowie Wasserstoff, der durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist, und synthetisch erzeugtes Methan, wenn der zur Elektrolyse eingesetzte Strom und



das zur Methanisierung eingesetzte Kohlendioxid oder Kohlenmonoxid jeweils nachweislich weit überwiegend aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG stammen.²

3.4. Energievertrieb

Vertrieb von leitungsgebundener Energie an Letztverbraucher.

3.5. Energiewende

Transformation der Energieversorgung von fossilen und Kernbrennstoffen auf Erneuerbare Energien in der europäischen Union.

3.6. Erneuerbare Energie

Energieträger, die entsprechend der aktuell gültigen Gesetzgebung als Erneuerbare Energien definiert werden: Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie. Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.³

3.7. Finanzkontrolle

Der Zertifikatnehmer hat die Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik des Betriebsablaufs unter dem Gesichtspunkt zu lenken, wirtschaftlichen Nutzen aus der Tätigkeit zu ziehen.

3.8. Konzern

Siehe § 18 Aktiengesetz.

3.9. Nicht Nachwachsende Rohstoffe

Als Nicht-Nachwachsende Rohstoffe (NawaRo) werden hier Rohstoffe/Substrate für Biogasanlagen definiert, die gemäß der Biomasseverordnung (Stand vom 24.2.2012,

Art. 5 Abs. 10 G v. 24.2.2012 | 212) der Anlage 1 oder Anlage 3 entsprechen⁴.

3.10. Region

Ein vom Zertifikatnehmer definiertes zusammenhängendes Gebiet innerhalb einer NUTS-1-Region⁵. Nach Zustimmung durch die Zertifizierungsstelle darf von den durch die NUTS-1-Gebietsgliederung vorgegebenen Grenzen abgewichen werden.

3.11. Unternehmenspolitik

Gesamtabichten und Ausrichtung einer Organisation, wie von der obersten Führungsebene förmlich ausgedrückt.

3.12. Virtuelles Kraftwerk

Zusammenschaltung von dezentralen Stromerzeugungseinheiten zu einem Verbund, der nachfragegeführt, netzlastgerecht oder börsenpreisorientiert elektrische Leistung bereitstellen kann.

3.13. Zertifizierungsumfang

Geltungsbereich der Zertifizierung.

4. Grundlagen

4.1. Genauigkeit

Die Anforderungen an das Messsystem und deren Einhaltung werden im Qualitätsmanagement des Unternehmens dokumentiert (Auswahl und Platzierung von Messgeräten, regelmäßige Überprüfung, z.B. Kalibrierung, etc.). Es beinhaltet Plausibilitätskontrollen und Maßnahmen, die bei Abweichungen zum Qualitätsmanagement eingeleitet werden. Fehlen notwendige Daten, deren exakte Ermittlung einen unangemessen hohen Aufwand darstellen würde, so ist eine

² Energiewirtschaftsgesetz

³ Erneuerbare-Energien-Gesetz

⁴ z.B. Landschaftspflegematerial, Stroh, Backabfälle, Biotreber, Altfette

⁵ Regionen der Ebene 1 der amtlich-statistischen NUTS-Systematik der EU (In Deutschland: Bundesland)



konservative Abschätzung der fehlenden Daten anzuwenden.

4.2. Konfidenzschwelle

Die Zertifizierung basiert auf einer Entscheidung, die mit begrenzter Sicherheit gemäß ISEA 3000 getroffen wurde (limited assurance).

4.3. Konservativität

Es werden konservative Annahmen aufgestellt.

5. Prinzipien für Unternehmen der Energiewende

Die Prinzipien sind von der Definition der Energiewende als Transformation der Energieversorgung von fossilen und Kernbrennstoffen auf Erneuerbare Energien abgeleitet. Die Einhaltung der Prinzipien ist für diese Transformation notwendig. Sie beschreiben daher die Anforderungen, die ein unter diesem Standard zertifiziertes Unternehmen prinzipiell einhalten muss.

5.1. Prinzip 1 – Überdurchschnittlicher Status Quo

Der Zertifikatnehmer muss bereits zum Zeitpunkt der Zertifizierung einen überdurchschnittlich hohen Anteil Erneuerbarer Energien in seinem Einflussbereich (im Sinne von Finanzkontrolle oder Abzweigung) haben.

5.2. Prinzip 2 - Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien

Der Zertifikatnehmer muss mit seinen Aktivitäten zur Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien in der Energieversorgung beitragen.

5.3. Prinzip 3- Senkung des Rohstoff- und Energieverbrauchs

Der Zertifikatnehmer muss mit seinen Aktivitäten zur Senkung des Rohstoff- und Energieverbrauchs beitragen. Dies kann durch

Maßnahmen der effizienten Energieerzeugung oder Maßnahmen zum Energiesparen erfolgen.

5.4. Prinzip 4 - Flexibilisierung des Energieversorgungssystems

Der Zertifikatnehmer muss mit seinen Aktivitäten zur Flexibilisierung der Energieversorgung beitragen. Dies kann durch Maßnahmen der Dezentralisierung der Energieerzeugung, Energiespeicherung, Steuerung der Erzeugung oder des Verbrauchs erfolgen.

6. Bewertung der Prinzipien

Die Einhaltung der Prinzipien der Energiewende wird durch die Prüfung obligatorischer und gradueller Kriterien bewertet. Kriterien werden nach den vier Bereichen Energievertrieb, Energieerzeugung, Energiedienstleistung und Energieverteilung differenziert. Liegen Kriterien nicht im Einflussbereich der Unternehmen im Zertifizierungsumfang, gehen diese nicht in die Bewertung ein.

6.1. Bewertung obligatorischer Kriterien

Obligatorische Kriterien sind in den folgenden Bereichen zu erfüllen:

- Prinzip 1
 - Energievertrieb
 - Energieerzeugung

Sind die Bereiche Energievertrieb oder Energieerzeugung nicht im Geltungsbereich des Zertifikatnehmers enthalten, sind die entsprechenden obligatorischen Kriterien nicht anwendbar.



6.2. Bewertung gradueller Kriterien

Die Bewertung der Prinzipien 2 bis 4 erfolgt über graduelle Kriterien. Die Einhaltung gradueller Kriterien kann abgestuft erfolgen. Dabei ist in diesem Standard die maximale Ausprägung des Kriteriums benannt und kurziv hervorgehoben. Die Bewertung erfolgt über ein Punktesystem.

BEISPIEL: In Kriterium 9.1.3 heißt es: „In den von den Mitarbeitern des Zertifikatnehmers für Dienstfahrten genutzten Kraftfahrzeugen werden *mindestens 50%* des jährlichen Energieverbrauchs durch Erneuerbare Energien gedeckt“. Bei der Anforderung *mindestens 50%* handelt es sich um die Anforderung zur Erreichung der Maximalpunktzahl. Die weiteren Stufen sind:

- Mindestens 30%
- Mindestens 20%
- Mindestens 10%

6.2.1. Gewichtung gradueller Kriterien

Graduelle Kriterien werden über die Anzahl der maximal zu erreichenden Punktzahl gewichtet. Ausschlaggebend für die Gewichtung sind die Faktoren finanzieller und personeller Aufwand. Demnach werden die Kriterien wie folgt typisiert:

Typ	Maximale Punktzahl
A	8
B	6
C	4
D	2
E	1

Die jeweilige Typisierung ist nach jedem Kriterium angegeben.

BEISPIEL: Das Kriterium 9.1.3 wurde dem Typ C zugeordnet. Dementsprechend wer-

den die Punkte entsprechend dem nachgewiesenen Anteil Erneuerbarer Energien für Dienstfahrten wie folgt vergeben:

- 4 Punkte: Mindestens 50%
- 3 Punkte: Mindestens 30%
- 2 Punkte: Mindestens 20%
- 1 Punkt: Mindestens 10%

6.2.2. Berücksichtigung geplanter Aktivitäten

Geplante Aktivitäten können berücksichtigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Umsetzung innerhalb des dreijährigen Zertifizierungszyklus (Mittelfristplanung) geplant ist und eine Zeitplanung mit Meilensteinen pro Quartal definiert ist. Für die Aufrechterhaltung der Bewertung müssen die Meilensteine mit einer maximalen Verzögerung von einem Jahr erreicht werden. Dabei dürfen maximal 50 % der erreichten Punkte durch geplante Aktivitäten erzielt werden.

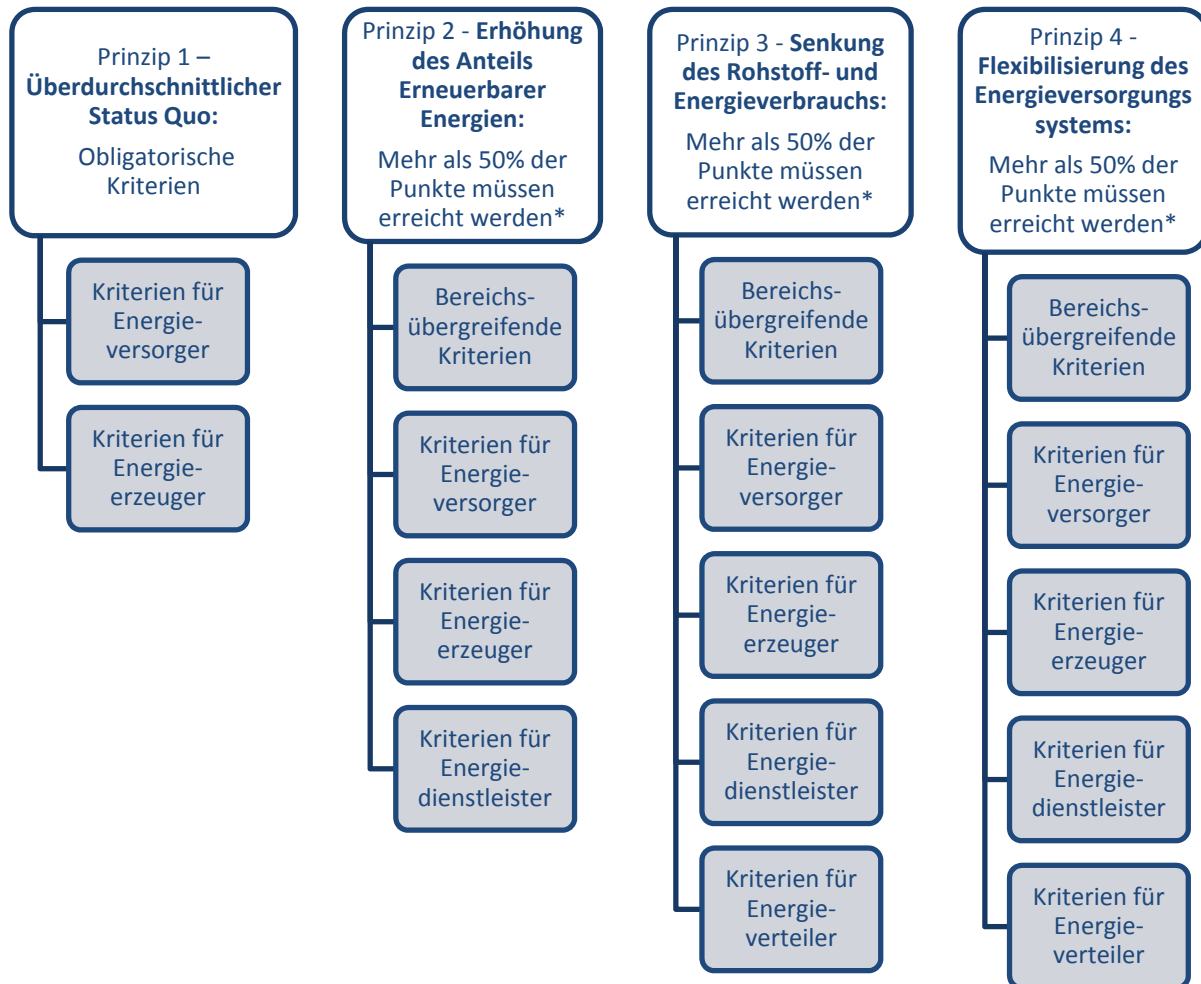
6.3. Grenzwert für die Einhaltung eines Prinzips

Prinzip 1 muss ohne Ausnahme vollständig erfüllt sein.

Die Prinzipien 2-4 gelten als erfüllt, wenn mehr als 50% der möglichen Gesamtpunktzahl des Prinzips erreicht werden.

Wird in einem Prinzip mehr als 65 % der möglichen Gesamtpunkte des Prinzips erzielt, kann damit ein anderes Prinzip mit nur erreichten 45 % der möglichen Gesamtpunkte kompensiert werden.

Mit den ergänzten Kriterien der Standardversion 2.0 ist es zulässig, einmal ein Kriterium in der Bewertung unberücksichtigt zu lassen. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus den Kriterien der im Geltungsbereich des Zertifikatnehmers enthaltenen Bereiche (bereichsübergreifender Bereich, Energievertrieb, Energieerzeugung, Energiedienstleistung und Energienetze).



Übersicht: Struktur der Anforderungen

*abgesehen der Ausnahmen gemäß Ziffer 6.3



7. Anforderungen an die Organisation des Zertifikatnehmers

7.1. Zertifizierungsumfang

Der Zertifizierungsumfang ist schriftlich durch den Zertifikatnehmer zu dokumentieren und bei der Zertifizierungsstelle einzureichen. Für eine Änderung des Zertifizierungsumfangs ist ein erneuter Antrag bei der Zertifizierungsstelle zu stellen. Die Zertifizierungsstelle entscheidet in diesem Fall darüber, ob und in welchem Umfang eine erneute Prüfung notwendig ist.

Bei der Beschreibung des Zertifizierungsumfangs müssen mindestens die folgenden Informationen dokumentiert sein:

- Name des Unternehmens / der einbezogenen Unternehmen
- Unternehmensgegenstand / Tätigkeitsbereiche
- Rolle/Verantwortung im Rahmen für die Einhaltung des Standards
- Ansprechpartner

7.1.1. Obligatorische Bereiche des Zertifikatnehmers

Der Zertifikatnehmer muss aus den Bereichen Energievertrieb, Energieerzeugung, Energiedienstleistungen und Energieverteilung die Bereiche des Zertifizierungsumfangs benennen. Bereiche sind mit Ausnahme der Energieverteilung dann obligatorisch, wenn der Zertifikatnehmer direkte Aktivitäten in diesen Bereichen durchführt. Direkte Aktivitäten sind alle Tätigkeiten, die im Handelsregister aufgeführt sind.

7.1.2. Obligatorische Bereiche von verbundenen Unternehmen

Haben verbundene Unternehmen Aktivitäten in den Bereichen Energievertrieb, Energieerzeugung oder Energiedienstleistungen so sind sie obligatorisch in den Zertifizierungs-

umfang aufzunehmen, wenn der Zertifikatnehmer die Finanzkontrolle oder Kontrolle der Ablaufführung hat.

7.1.3. Freiwillige Bereiche

Der Zertifikatnehmer kann Bereiche weiterer Unternehmen benennen, um sie zum Geltungsbereich der Zertifizierung hinzuzufügen. Voraussetzung dafür ist, dass diese Unternehmen in einer direkten gesellschaftsrechtlichen oder in einer langfristig vertragsrechtlichen Verbindung (> 3 Jahre) mit dem Zertifikatnehmer stehen.

7.1.4. Dienstleister

Externe Dienstleister, die für die Einhaltung des Standards notwendig sind, sind zu identifizieren und in den Zertifizierungsprozess einzubinden. Dies gilt beispielsweise für:

- Transport Erneuerbarer Energien
- Bilanzierung
- Datenerfassung
- Erbringung von speziellen Energiedienstleistungen

7.2. Analyse verbundener Unternehmen

Der Zertifikatnehmer muss eine Analyse der verbundenen Unternehmen erstellen, die dokumentiert, ob und für welche Konzernunternehmen 7.1.2 zutrifft.

7.3. Vertragliche Einbindung Dritter

Der Zertifikatnehmer hat vertragliche Vereinbarungen mit den im Zertifizierungsumfang genannten Unternehmen (siehe 7.1.) bezüglich des vorliegenden Standards geschlossen. Die vertraglichen Vereinbarungen umfassen eine Verpflichtung zur Implementierung und Einhaltung des vorliegenden Standards, sowie die Einverständniserklärung dem Personal der Zertifizierungsstelle Zutritt zu allen notwendigen Betriebsstätten zu gewähren und die Bereitstellung der notwendigen Unterlagen und Informationen sicherzustellen.



8. Kriterien bezogen auf Prinzip 1 (Überdurchschnittlicher Status Quo)

Prinzip 1 ist, neben dem bereichsübergreifenden Kriterium, lediglich für die Bereiche Energievertrieb und Energieerzeugung anwendbar. Die Kriterien von Prinzip 1 sind obligatorisch. Für die Bewertung der Kriterien wird jeweils das Vorjahr des jeweiligen Audits herangezogen.

8.1. Energievertrieb

- 8.1.1. Der Anteil von Strom aus Erneuerbaren Energien in der aktuellen Stromkennzeichnung des Zertifikatnehmers übersteigt den nationalen Durchschnitt (in D: BDEW Bundesmix) um mindestens 30 % relativ.
- 8.1.2. Die CO₂-Emissionen des vertriebenen Stroms liegen laut aktueller Stromkennzeichnung um 30 % unter dem nationalen Durchschnittswert.
- 8.1.3. Der Kernenergieanteil in der aktuellen Stromkennzeichnung des Unternehmens beträgt 0%.
- 8.1.4. Der Anteil des nicht produktionsgeförderten Stroms aus Erneuerbarer Energie (in D: sonstige Erneuerbare Energie) in der aktuellen Stromkennzeichnung des Unternehmensmixes beträgt mindestens 10 %.

8.2. Energieerzeugung

- 8.2.1. Die Summe der anteiligen Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und aus Gas liegt über dem nationalen Durchschnitt, wobei der Anteil der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien mindestens 60% des nationalen Durchschnitts betragen muss.

8.2.2. Der Kernkraftanteil an der Stromerzeugung beträgt 0%.

8.2.3. Der Anteil der Wärmeerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung an der gesamten Wärmeerzeugung beträgt mindestens 45%. Die Kraft-Wärme-Kopplung muss nachgewiesen hoch-effizient sein oder einen Jahresnutzungsgrad von mindestens 77 % aufweisen.

8.2.4. Der Anteil der Wärmeerzeugung aus Erneuerbarer Energie und Gas an der gesamten Wärmeerzeugung beträgt mehr als 50%.



9. Kriterien bezogen auf Prinzip 2 (Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien)

9.1. Bereichsübergreifende Kriterien

9.1.1. *Prinzip 2 ist in der Unternehmenspolitik des Zertifikatnehmers integriert oder es existiert eine integrierte, auf 3 bis 5 Jahre angelegte Gesamtplanung mit einer detaillierten Darstellung der Planungssegmente (Typ D⁶).*

9.1.2. Der Zertifikatnehmer nutzt zu *mindestens 75%* Strom aus Erneuerbaren Energien für den Stromeigenbedarf der Unternehmen im Zertifizierungsumfang (Typ D).

9.1.3. Der Zertifikatnehmer verfügt über ein ökol. Mobilitätskonzept. Die von den Mitarbeitern genutzten Kfz werden zu *mindestens zu 10 %* des jährlichen Kraftstoffverbrauchs oder *mindestens zu 15 %* der gefahrenen km direkt durch Erneuerbare Energien gedeckt. Alternativ ist der Einsatz von Biomethan-Zertifikaten für die entsprechende Energiemenge in doppelter Höhe möglich. Hybridfahrzeuge und Umwelttaxen werden zu einem Viertel, Plug-In-Hybride zur Hälfte angerechnet. Die Anteile im konventionell angebotenen Kraftstoff gemäß gesetzlich geforderten Biokraftstoffquoten wird hierfür nicht angerechnet. (Typ C)

9.1.4. Der Wärmebedarf der Unternehmen im Zertifizierungsumfang wird zu *mindestens 50%* durch Wärme aus Erneuerbaren Energien gedeckt. Dabei ist es zulässig, unabhängig vom

tatsächlich eingesetzten Energieträger den Erneuerbaren Anteil durch Entwertung von Biomethannachweisen in entsprechender Menge zu erbringen, z.B. dena oder nabisy. (Typ C)

9.2. Energievertrieb

9.2.1. Der Anteil des nicht produktionsgeförderten Stromes aus Erneuerbarer Energie (in D: sonstige Erneuerbare Energie) in der aktuellen Stromkennzeichnung des Unternehmensmix *beträgt mindestens 40 %*. (Typ C).

9.2.2. Die vermarkteten Ökostromprodukte sind *durch ein Qualitätslabel zertifiziert (Produkt EE01, Produkt EE02, ok-power, GSL, naturemade star) und machen mindestens 80 %* Des gesamten Absatzes an Standard-Last-Profil-(SLP)-Kunden des Zertifikatnehmers aus. *Zusätzlich müssen die gesetzlichen Herkunftsnachweise zu 100 % aus dem Land des Endkundenabsatzes oder zu mindestens 50 % aus der jeweiligen Region des Endkundenabsatzes stammen.* (Typ B)

9.2.3. Der Biomethanabsatz des Zertifikatnehmers ist größer als *10% seines gesamten Gasabsatzes oder mindestens 50 GWh/a*. Mindestens 50 % des abgesetzten Biomethans stammen nicht aus NawaRo (z. B. aus Reststoffen). (Typ B)

9.2.4. Der Zertifikatnehmer bietet einen Ökostromtarif für Wärmepumpen und Elektromobilität an, der günstiger ist

⁶ Typ nach Tabelle 6.2.1



- als die sonst angebotenen Haushalts- und Gewerbe-Tarife mit Ökostrom. Der Zertifikatnehmer stellt sicher, dass dieser Tarif ausschließlich für Wärmepumpen bzw. Elektromobilität genutzt wird (Typ D).
- 9.2.5. Ein Stromprodukt / -dienstleistung zur Förderung von Direktversorgung von vor Ort erzeugtem Strom für Mieter, Wohnungseigentümergeinschaften oder Gebäuden mit mindestens 3 verschiedenen gewerblichen Pächtern (max. Verbrauch 100 MWh/a je Pächter) aus Erneuerbarer Energie wird angeboten. Dazu gehört auch die Beratung zum Aufbau der Direktversorgung und die Reststromversorgung mit Ökostrom. *Der Direktversorgungsanteil ist größer 40 % und der Zertifikatnehmer übernimmt die gesamte Abrechnung, die kaufmännische und technische Betriebsführung sowie die Investition in die Erzeugungsanlage als auch sofern erforderlich in den Stromspeicher.* (Typ B)
- 9.2.6. Der Zertifikatnehmer bietet Förderprogramme für Wärmepumpen, PV mit Batteriespeicher oder Biomasseheizungen an mit Fördersummen, die *mindestens 0,2 %* des jährlichen Umsatzes an Endkunden vertriebener Energie und Energiedienstleistungen entsprechen *und mindestens 10.000 €/a* betragen. (Typ B)
- 9.3. Energieerzeugung**
- 9.3.1. Der Anteil des Stroms aus Erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung des Unternehmens beträgt nachgewiesen *mindestens 70%* und es gibt keinen Ausbau von fossiler und/oder atomarer Erzeugung (Typ B).
- 9.3.2. Der Ausbau der Erzeugungskapazitäten für Strom aus Erneuerbaren Energien *beträgt mehr als 30%* innerhalb von 3 Jahren bezogen auf das Vorjahr der Erst- bzw. Re-Zertifizierung. Siehe 6.2.2 für Anforderungen an die Planung (Typ A).
- 9.3.3. Die Erhöhung der mit Erneuerbarer Energie, Abfall und/oder industrieller/gewerblicher Abwärme erzeugten bzw. abgesetzten Wärme beträgt innerhalb von 3 Jahren *mehr als 10 %* bezogen auf das Vorjahr der Erst- bzw. Re-Zertifizierung. Siehe 6.2.2 für Anforderungen an die Planung (Typ B).
- 9.3.4. Der Zertifikatnehmer produziert Biomethan zu *mehr als 100 GWh/a* und verwendet dabei mindestens 50 % nicht NawaRo. (Typ B).
- 9.3.5. Der geplante Ausbau von Biomethananlagen, beträgt *mehr als 10 %* bezogen auf einen Zeitraum von 3 Jahren. Das Kriterium ist auch erfüllt, wenn die Biomethanproduktion durch Effizienzsteigerung bei der gleichen Menge an Rohstoffen um mehr als *10 %* erhöht wird. Das Kriterium ist auch erfüllt, wenn sich der nicht-NawaRo-Anteil relativ um 25 % verringert. (Typ A)
- 9.4. Energiedienstleistungen**
- 9.4.1. Der Zertifikatnehmer vertreibt lokale Anlagen für Haushalts- und Gewerbetakunden zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus Erneuerbaren Ener-



gien, die auf Kundenwunsch beschafft und installiert werden.
(Typ C)

9.4.2. Der Zertifikatnehmer bietet im Anlagen- und Betriebsführungs-Contracting-Modell den Betrieb von Biomasse-BHKWs, PV-Anlagen und Wärmepumpen (z.B. für Gewerbe, Mehrfamilienhäuser und Wohnungsbaugesellschaften) an. (Typ B)

9.4.3. Der Zertifikatnehmer bietet Individualprojektentwicklung für seine Gewerbe-, Industrie-Kunden oder Kommunen mit Übernahme von Projektverantwortung und technischer Betriebsführung an (Typ C).

9.5. Energieverteilung

Aktuell keine anwendbaren Kriterien

10. Kriterien bezogen auf Prinzip 3 (Senkung des Rohstoff- und Energieverbrauchs)

10.1. Bereichsübergreifendes Kriterium

10.1.1. *Prinzip 3 ist in der Unternehmenspolitik des Zertifikatnehmers integriert oder es existiert eine integrierte, auf 3 bis 5 Jahre angelegte Gesamtplanung mit einer detaillierten Darstellung der Planungssegmente.* (Typ D)

10.1.2. Der Zertifikatnehmer verfügt über ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach ISO 50.001 und ein jährlich zertifiziertes System zur Ermittlung des Corporate Carbon Footprint nach GHG-Protocol Scope 1 und 2. (Typ B)

10.2. Energievertrieb

10.2.1. Der Zertifikatnehmer bietet Strom an, der in Kraft-Wärme-Kopplung produziert wird (*100% gas- und/oder abfallbefeuert*), sofern sein Stromangebot nicht bereits 100 % erneuerbar ist. Die Kraft-Wärmekopplung muss als *hocheffizient* nachgewiesen sein oder einen Jahresnutzungsgrad von mindestens 85 % aufweisen (Typ B).

10.2.2. Die Tarife fördern einen sparsamen Energieverbrauch, indem weder Anreize für Mehrverbrauch durch Tarifsprünge geboten noch Pauschalgebühren zu einem fixen Preis angeboten werden. *Es werden Bonuszahlungen für Strom, Wärme oder Gas bei Minderverbrauch gegenüber dem Vorjahr gewährt.* (Typ D)

10.2.3. Der Zertifikatnehmer bietet Förderprogramme für den Austausch und



Einsatz von Geräten mit verbessertem Wirkungsgrad und/oder Elektromobilität an, die *mindestens 0,2 %* des jährlichen Umsatzes an Endkunden vertriebener Energie und Energiedienstleistungen entsprechen *und mindestens 10.000 €/a* betragen. (Typ B)

10.3. Energieerzeugung

10.3.1. Die Stromerzeugung des Unternehmens aus nicht-erneuerbaren Quellen⁷ wird *mindestens zu 50 %* in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt. Die Kraft-Wärmekopplung sollte *als hocheffizient* nachgewiesen sein oder einen Jahresnutzungsgrad von *mindestens 85 %* aufweisen (Typ B).

10.3.2. Der Zertifikatnehmer bietet Wärme an, die überwiegend (*> 80 %*) in Kraft-Wärme-Kopplung produziert wird, und *zu mindestens 80 %* gas-, abfallbefeuert oder erneuerbar ist. Die Kraft-Wärmekopplung sollte *als hocheffizient* nachgewiesen sein oder einen Jahresnutzungsgrad von *mindestens 85 %* aufweisen (Typ B).

10.4. Energiedienstleistungen

10.4.1. Der Zertifikatnehmer führt eine Energie- bzw. Effizienzberatung durch, um seinen Kunden Einsparpotentiale aufzuzeigen. *Die Beratung beinhaltet einen Vor-Ort-Besuch durch Experten mit individueller Analyse* (Typ C).

10.4.2. Der Zertifikatnehmer bietet im Anlagen- und Betriebsführungs-Contracting-Modell den Betrieb von BHKWs und Wärmepumpen an (Typ B).

10.5. Energieverteilung

10.5.1. Der Zertifikatnehmer plant einen dezentralen Ausbau von Wärmenetzen mit einer Steigerung von *mehr als 15 %* der Netzlänge oder Netzanchlusskapazität innerhalb von 3 Jahren bezogen auf das Vorjahr der Erst-Zertifizierung (Typ A).

⁷ Spitzenlastkraftwerke (< 500 h Volllast/a) dürfen herausgerechnet werden



11. Kriterien bezogen auf Prinzip 4 (Flexibilisierung des Energieversorgungssystems)

11.1. Bereichsübergreifendes Kriterium

11.1.1. *Prinzip 4 ist in der Unternehmenspolitik des Zertifikatnehmers integriert oder es existiert eine integrierte, auf 3 bis 5 Jahre angelegte Gesamtplanung mit einer detaillierten Darstellung der Planungssegmente (Typ D).*

11.2. Energievertrieb

11.2.1. Der Zertifikatnehmer bietet Stromtarife inkl. Bereitstellung von Zählern *mit SmartHome-Funktionalität und Steuerung von relevanten Verbrauchsgesetzen* (beispielsweise für elektromobile Nutzung, Wärmepumpen und Trocknen, Spülen, Waschen) an, deren Arbeitspreise sich borslichen Strompreisen orientieren (Typ B).

11.2.2. Es werden Stromspeicher für Haushalts- und Gewerbekunden (> 3 kWh Speicherkapazität) vertrieben. *0,2 %* der Haushalts- und Gewerbekunden kaufen pro Jahr einen Stromspeicher (Typ B).

11.3. Energieerzeugung

11.3.1. Der Zertifikatnehmer koppelt eigene Kapazitäten in einem *von ihm betriebenen* virtuellen Kraftwerk *und steuert die Erzeugung nachfragegeführt bzw. verfügt über einen regelenergiefähigen Anlagenpool* (Typ A).

11.3.2. Der Zertifikatnehmer baut *und betreibt regelenergiefähige* Neuanlagen

zur Stromspeicherung *mit mehr als 100 kWh Speicherkapazität* (z.B. Batteriespeicher, Pumpspeicher, Druckluftspeicher, Schwungradspeicher) (Typ A).

11.3.3. Der Zertifikatnehmer baut *und betreibt regelenergiefähige* neue zentrale oder dezentrale Wärmespeicher zur Speicherung überschüssigen Stroms (power-to-heat) oder überschüssiger Wärme *mit mehr als 500 kWh Speicherkapazität* (Typ A).

11.3.4. Der Zertifikatnehmer baut *und betreibt regelenergiefähige* Neuanlagen zur Gasspeicherung (z.B. auch power-to-gas-Anlagen) *mit mehr als 100 kW Leistung* (Typ A).

11.4. Energiedienstleistungen

11.4.1. Der Zertifikatnehmer koppelt externe Anlagen in einem *von ihm betriebenen* virtuellen Kraftwerk *und steuert deren Erzeugung nachfragegeführt bzw. hat externe Anlagen in einen regelenergiefähigen Anlagenpool eingebunden.* (Typ A)

11.4.2. Der Zertifikatnehmer bietet *den leistungsgemessenen (RLM)-Kunden* Laststeuerung (Demand Site Management) oder Peak Shaving mittels Batteriespeicher an *und ist präqualifiziert für die Erbringung von Regelleistung und setzt laufend Laststeuerungs-Projekte um (mindestens 3 pro Jahr).* (Typ A)

11.4.3. Für Kunden oder Standorte, deren Netzintegration einen Netzausbau mit sich bringen würde, erarbeitet der Zertifikatnehmer Konzepte/ Studien/ Pläne zur Erreichung möglichst hoher Energieautarkie (Autarkiegrad



mindestens 70 %) durch Einsatz Erneuerbarer Energien *und führt im regulären Betrieb einen autarken Standort mit mindestens 100 kW Spitzenlast* (Typ B).

11.4.4. Der Zertifikatnehmer vertreibt und installiert bzw. betreibt⁸ Ladesäulen/Wallboxen für Elektrofahrzeuge für Haushalts- und Gewerbekunden. *0,2 % der Haushalts- und Gewerbekunden erhalten pro Jahr Wallboxen/Ladesäulen. Zudem wird eine Ladekarte zur bundesweiten Nutzung angeboten.*

11.5. Energieverteilung

11.5.1. Der Zertifikatnehmer baut *und betreibt regelenergiefähige* Neuanlagen zur Stromspeicherung (z.B. Batteriespeicher, Pumpspeicher, Druckluftspeicher, Schwungradspeicher) *mit mehr als 100 kWh Speicherkapazität* (Typ A).

11.5.2. Der Zertifikatnehmer baut *und betreibt regelenergiefähige* neue zentrale oder dezentrale Wärmespeicher zur Speicherung überschüssigen Stroms (power-to-heat) oder überschüssiger Wärme *mit mehr als 500 kWh Speicherkapazität* (Typ A).

11.5.3. Der Zertifikatnehmer baut *und betreibt regelenergiefähige* Neuanlagen zur Gasspeicherung (z.B. auch power-to-gas-Anlagen) *mit mehr als 100 kW Leistung* (Typ A).

11.5.4. Der Zertifikatnehmer installiert *und betreibt mindestens 3 Ladesäulen* für Elektromobile (Typ B)

11.5.5. Der Zertifikatnehmer betreibt eine Netzstruktur-Optimierung *unter Einbeziehung von regelbaren Ortsnetztransformatoren (RONT)* (Typ B).

11.5.6. Der Zertifikatnehmer nutzt Daten von Erzeugungs-, *Transformator- und Verbrauchsanlagen* zur Netzbetrieb-Integration (Typ B)

12. Kommunikation und Werbeaussagen

Bei Werbeaussagen in Zusammenhang mit der Zertifizierung sind die Anforderungen der Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV SÜD Gruppe zu beachten. Prüfzeichen dürfen ausschließlich vom Zertifikatnehmer verwendet werden.

13. Anforderungen an das Zertifizierungsprogramm

13.1. Allgemein

Das Zertifizierungsprogramm erfüllt die Anforderungen der Normen ISO/EIC 17065 und EN ISO 19011.

13.2. Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Die Zertifizierungsstelle muss eine gültige Akkreditierung gemäß Norm ISO/EIC 17065:2012 besitzen.

13.3. Anforderung an das Zertifizierungsverfahren

13.3.1. Ablauf des Zertifizierungsprozesses

Der Zertifizierungsprozess ist in Zertifizierungsaudits und Überwachungsaudits unterteilt. Dabei werden im Zertifizierungsaudit

⁸ Auch als Contracting



hauptsächlich Systeme, Prozesse, Tools etc. geprüft, während im Überwachungsaudit die Einhaltung des Systems sowie etwaige Änderungen gegenüber dem Zertifizierungsaudit geprüft werden. Der Zertifizierungszyklus besteht aus Zertifizierungsaudit, einem ersten Überwachungsaudit (risikoabhängig, mindestens einmal innerhalb 12 Monaten nach Zertifizierungsaudit) und einem zweiten Überwachungsaudit (risikoabhängig, mindestens einmal innerhalb von 12 Monaten nach erstem Überwachungsaudit). Nach dem zweiten Überwachungsaudit schließt sich ein analoger Re-Zertifizierungsprozess oder ein Abschlussaudit an (risikoabhängig, spätestens nach 12 Monaten nach zweiten Überwachungsaudit).

13.3.2. Risikobewertung

Zertifizierungsstellen müssen ein Risikomanagementsystem für Prüfung, Bewertung und Entscheidungsfindung unterhalten. Dabei ist das Risiko einer Nicht-Konformität des Zertifikatnehmers mit dem vorliegenden Standard zu analysieren.

Anhand der Risikoanalyse ist festzulegen, in welcher Quantität und Prüftiefe die Prüfung durchzuführen ist. Dies betrifft mindestens:

- a) Auditart (Vor-Ort / Telefoninterview)
- b) Prüfung von Messdaten und Urbelegen
- c) Prüfung von Geschäftsvorfällen (Einkauf / Verkauf)

Außerdem ist mit der Prüffrequenz festzulegen, ob zusätzlich unterjährige Kontrollen notwendig sind.

Optionales Modul: Regionalität

14. Prinzip Regionalität

Das Unternehmen muss mit seinen Aktivitäten zur regionalen Produktion von Strom aus Erneuerbaren Energien und Biomethan aus regional angefallenen Abfällen oder Substraten der Einsatzstoffvergütungsklasse 2 beitragen.

14.1. Geltungsbereich

Das Modul Regionalität ist optional und gilt für Energieversorger.

14.1.1. Kriterien

14.1.2. Mindestens 50 % des von dem Zertifikatnehmer vertriebenen Stroms aus erneuerbaren Quellen wird in derselben Region produziert wie konsumiert.

14.1.3. Mindestens 50% des vom Zertifikatnehmer vertriebenen Biomethans wird in derselben Region produziert wie konsumiert. Die Produktion beinhaltet die Rohstoffbereitstellung. Das Biomethan wird entweder aus Abfällen oder zu mehr als 50 Massen-% aus Substraten der Einsatzstoffvergütungsklasse 2 produziert.



Anhang:

Änderungen gegenüber vorhergehender Version

Generell: Verschiedentliche, redaktionelle Anpassungen/Präzisierungen ansonsten unveränderter Kriterien

3.9 Definition Nachwachsende Rohstoffe eingefügt

6.3 Kompensation eines knapp untererfüllten Prinzips mit einem deutlich übererfüllten Prinzip; ein einziges Kriterium darf in der Bewertung unberücksichtigt bleiben

7.1.2 Energieverteilung zählt nicht zu den obligatorischen Bereichen verbundener Unternehmen

8.1.1 Erhöhung des erforderlichen Anteils Erneuerbarer Energie im Unternehmensmix

8.1.4 Ausschließl. Bezugnahme auf den Anteil, des nicht produktionsgeförderten Stroms, im Unternehmensmix

8.2.4 Erhöhung des geforderten KWK-Anteils bei der Wärmeerzeugung auf 45 %

9.1.3 Einbeziehung eines ökologischen Mobilitätskonzeptes

9.1.4 Zulässigkeit der Verwendung von Biomethannachweisen

9.2.2 Ökostrom aus dem eigenen Land oder Region wird zusätzlich berücksichtigt.

9.2.3 Verwendung von Biomethan aus Nicht-NawaRo wird zusätzlich berücksichtigt

9.2.4 Ökostromtarif für Elektromobilität wird zusätzlich berücksichtigt

9.2.5 Mieterstrommodell wird präzisiert und vom Prinzip 4 in Prinzip 2 verschoben

9.2.6 Förderprogramme werden in der Höhe präzisiert und teilweise reduziert

9.3.3 Die erforderliche Steigerung des Ausbaus von regenerativen Stromerzeugungskapazitäten wird gemindert und berücksichtigt somit den bereits erfolgten Zubau in den Vorjahren.

9.3.4 und 9.3.5 Einsatz von Nicht-NawaRo bei der Biomethanerzeugung wird zusätzlich berücksichtigt

10.1.2 Kriterium zu Energiemanagement und Carbon Footprint eingefügt

10.2.3 Förderprogramme werden in der Höhe präzisiert und teilweise reduziert

10.3.1 Spitzenlastkraftwerke dürfen bei der Erzeugungskapazität des Unternehmens herausgerechnet werden

11.2.2 Kriterium zum Vertrieb von Stromspeichern eingefügt

11.4.2 Peak-Shaving wird auch als Laststeuerung betrachtet

11.4.3 Spitzenlast für Autarkieprojekte wird von 50 auf 100 kW erhöht, Autarkiegrad auf 70 % festgelegt

11.4.4 Kriterium zum Vertrieb von Ladesäulen/Wallboxen eingefügt